



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 22 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-22/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	23.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Hauser Straße" bei Bahn-km 20,666 im Ortsteil Königswiesen, der Strecke 5504 München-Mittenwald, 1. Tektur - Stellungnahme der Gemeinde Gauting

Anlagen:

12.1_Straßenbaumaßnahme
7.1.klein_Bauwerksplan

Inhaltlich relevante Drucksachen:
Ö/0609/XIV.WP

Sachverhalt:

1. Das Eisenbahn-Bundesamt führt für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Hauser Straße“ bei Bahn-km 20,666 im Gautinger Ortsteil Königswiesen der Strecke 5504 München – Mittenwald das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Das Anhörungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt. Im September/Oktober 2017 fand die öffentliche Auslegung zu den Planunterlagen statt. Nach Eingang der Stellungnahmen und Durchführung eines Erörterungstermins wurden in den Planunterlagen Änderungen vorgenommen. Während des gerade laufenden Anhörungsverfahrens zur 1. Tektur der Planunterlagen (siehe bis zum 24.07.2019 <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/planfeststellungsverfahren/>) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 07.08.2019 Einwendungen erheben.
2. Aufgrund der von der Regierung von Oberbayern geforderten Gehwegbreiten und Sichtverhältnisse sowie der Anforderung der Gemeinde Gauting nach einem Geh- und Radweg mit Querunginsel erfolgten gegenüber der ursprünglichen Antragsplanung Änderungen. Im Erörterungstermin wurden diese Änderungen zugesagt und vorab mit Regierung, Landratsamt und Gemeinde Gauting abgestimmt.
Die Bauzeit verschiebt sich, die Umsetzung der gesamten Baumaßnahme (Spartenverlegung, Brückenneubau und Straßenabsenkung) soll nun von September 2020 bis Juni 2022 erfolgen. (Die ursprüngliche Planung ging von einer Bauzeit von Januar 2019 bis Juni 2020 aus.) Die Inbetriebnahme des neuen Brückenbauwerks ist für September 2021 geplant. Für den Abbruch des Bestandsbauwerks und den Einschub der neuen Eisenbahnüberführung wird die Bahnstrecke Ende der Sommerferien 2021 für rund 80 Stunden voll gesperrt.
- 2.1 Die wesentlichen Änderungen sind die Verbreiterung des Gehwegs an der Nordseite der Hauser Straße von 2,00 m auf 2,50 m, die damit einhergehende Verschiebung des Brückenbauwerks um 0,50 m nach Norden sowie die daraus resultierenden Änderungen beim anschließenden Gelände. Gleichzeitig entfällt der bisher vorhandene „Dienstweg“ auf der Süd-

seite der Eisenbahnunterführung. Zusätzlich wurde östlich der Einmündung der Königswieser Straße ein Gehweg mit 2,50 m Breite angelegt und beim Anschluss St.-Ulrichs-Weg eine Querunginsel in der Hauser Straße eingeplant. Die Treppe (1,60 m breit mit beidseitigen Handläufen und Füllstabgeländer) bei den Gebäuden Hauser Straße 21 und 21a wurde etwas weiter nach Westen verschoben und an der Hauser Straße mit einer Aufstellfläche versehen. Insgesamt erfolgt der Ausbau nun auf einer Länge von 180 m (vorher 170 m).

2.2 Im Erläuterungsbericht zu der Maßnahme wird auf diese Änderungen u.a. mit folgenden Ausführungen eingegangen:

- **Querschnittsaufweitung:** Im Zuge der Tektur ist die Fahrbahn gegenüber dem Entwurf von 2017 im Kurvenbereich bei Straßen-km 0+115 von 6,00 m auf 7,20 m aufgeweitet worden. Dadurch wird der Begegnungsfall eines Linienbusses mit einem Pkw gewährleistet. Gleichzeitig sind Gehwegbreiten von 1,50 m im Bestand gegenüber 2,00 m aus dem Entwurf von 2017 auf 2,50 m verbreitert worden. Dieses Maß entspricht der aktuellen Regelbreite im Fall von direkt angrenzenden Stützwänden. Zwischen der Königswieser Straße und der Grundstückszufahrt Hauser Straße 19 - 21 wird ebenfalls ein zusätzlicher 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen, der leicht von der Fahrbahn abgesetzt ist und mittels einer zusätzlichen Mittelinsel die Querung der Hauser Straße ermöglicht. Abweichend hiervon wurde eine Gehwegbreite von 2,00 m für den gegenüber dem Entwurf 2017 zusätzlich vorgesehenen Gehweg zwischen der Grundstückszufahrt Hauser Straße 19 - 21 und dem St.-Ulrichs-Weg angesetzt. Der Neubau der Treppenanlage gegenüber der Einmündung Königswieser Straße wurde in der Lage leicht Richtung Eisenbahnüberführung verschoben, damit für die Fußgänger das Queren der Hauser Straße nicht direkt in der Einmündung erfolgt. Aufgrund der umfangreichen Aufweitungen des Querschnitts ergeben sich deutliche Mehraufwendungen für die seitlichen Stützkonstruktionen, Mehreingriffe in betroffene Grundstücke (Anschluss Ost) und weitergehende Eingriffe in die Grundstückszufahrt Hauser Straße 19 - 21. (S. 14)
- **Trassierungselemente Hauser Straße:** Zur generellen Verbesserung der Haltesichtweiten wird eine Aufweitung von 1,20 m zum Kurveninnenrand umgesetzt. Hiermit wird der Begegnungsfall eines Linienbusses mit einem Pkw gewährleistet, wobei der Gegenfahrstreifen von größeren Fahrzeugen mitzubeneutzen wäre. Für die Mittelinsel für Fußgänger werden die jeweiligen Fahrstreifen von 3,00 m auf 3,75 m bzw. 3,50 m aufgeweitet und die eigentliche Mittelinsel entsprechend RAS 06 2,50 m breit und 4,00 m lang zwischen den Betoninselköpfen geplant. Die Mittelinsel ist dabei derart angeordnet worden, dass der Fahrstreifen Richtung St 2063 nicht von einer Verziehung betroffen ist. Somit erfolgen durch die Mittelinsel und die entsprechende Verziehung des Fahrstreifens Richtung Hausen weitere Eingriffe in Bestandsgrundstücke nordwestlich der Hauser Straße. Die vorgenannte Verziehung ist für den Sattelzug und den 15 m Bus nachgewiesen worden. Durch die Anordnung der Mittelinsel wird eine deutliche Verkehrsberuhigung der dörflichen Durchgangsstraße erreicht. Aus den Zwangspunkten zur Eisenbahnüberführung ist eine Gradientenabsenkung der Hauser Straße um bis 80 cm erforderlich. (S. 16)
- **Querschnittsbreiten:**
 - Hauser Straße: 2,50 m Gehweg, 6,00 m Fahrbahn, 0,30 m Bord mit Fundament, 1,50 m Versickerungsmulde = 10,30 m Gesamtquerschnittsbreite ohne seitliche Stützkonstruktion.
 - Eisenbahnüberführung: 2,50 m Gehweg links, 6,00 m Fahrbahn, 0,50 m Schrammbord = 9,00 m Gesamtquerschnittsbreite
 - Mühlstraße: 1,50 m Versickerungsmulde links, 4,75 m Fahrbahn, 0,50 m Bankett = 6,75 m Gesamtquerschnittsbreite (keine Änderungen)
 - Königswieser Straße: 0,50 m Bankett, 4,75 m Fahrbahn, 0,50 m Bankett = 6,75 m Gesamtquerschnittsbreite (keine Änderungen) (S. 17/18)
- **Schutzgut „Tiere und Pflanzen“:** Durch die Änderung erhöht sich bau- und anlagebedingt der Verlust von Gehölzbeständen überwiegend mittleren Alters von 870 m² auf 990 m², bei den übrigen Gehölzbeständen ergeben sich geringfügige oder keine Änderungen. Zu-

dem müssen auf den Böschungen und im Bereich der Bauzufahrt an der Königswieser Straße nun insgesamt 8 Bäume (vorher 4 Bäume) mittleren Alters gefällt werden. An der Mühlstraße erhöht sich der Verlust des Laubwaldbestands im mittleren Alter baubedingt um 40 m² auf nun 850 m². (S. 33)

- Schall- und Erschütterungsschutz: In der „Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung für die betriebsbedingten Immissionen“ vom 10.10.2018 wurden die zwischenzeitlich fortgeschriebenen Verkehrszahlen des Straßenverkehrs für das Jahr 2015 untersucht. Weiterhin wurden die gelegentlich verkehrenden Zuggattungen von ICE und Güterzüge in den Berechnungen berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass sich hieraus keine geänderten Anspruchsberechtigungen auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ergeben. Unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Prognosehorizonts 2030 für den Schienenverkehr ergeben sich geringere Schallemissionen als im Prognosehorizont 2025, so dass auch hieraus keine geänderten Anspruchsberechtigungen auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV entstehen. (S. 38)
- Grunderwerb: Aufgrund der Anordnung eines Gehwegs neben der Hauser Straße zwischen der Grundstückszufahrt Hauser Straße 19 - 21 und dem St.-Ulrichs-Weg sowie der Anpassung der Querneigungen in der Mühlstraße ergeben sich vorübergehend geringfügige Mehreingriffe in angrenzenden Grundstücken. Zudem ist links der Hauser Straße Grunderwerb zur dauerhaften Unterhaltung einer Versickerungsmulde (Bw-Nr. 30) vorgesehen. (S. 41)

Stellungnahmen:

Fachbereich 25/ Tiefbau

Gegenüberstellung der Stellungnahme/ Einwände Planungsstand 20.01.2017 (s. Ö/0609/XIV.WP) zur 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019.

- Anlage eines Geh-/ Radweges in der Hauser Straße auf der Nordseite zwischen Königswieser Straße und Kreuzung STA3/St2063 als Verkehrsraum für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, um der weiteren Entwicklung und Sicherung der Wohnsiedlungstätigkeit gerechter zu werden
=>Berücksichtigung: ab Königswieser Straße in einer Länge von ca. 30 m bis zur geplanten Querunginsel (in Höher Hauser Straße 19/ St.-Ulrichs-Weg 2)
Fortführung liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze und ist nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens; Umsetzung obliegt dem LK Starnberg (in Abhängigkeit Grunderwerb)
- alternativ das Einbringen eines s.g. Platzhalters für die Anlage eines Geh-/ Radweges in der Hauser Straße auf der Nordseite im Bereich der Planfeststellungsgrenze und dessen spätere Fortführung
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019, da nur Alternative zu Punkt vor
- Querungshilfe für Fußgänger in der Hauser Straße östlich der Unterführung:
 - a) Errichtung eines parallelen Brückenbauwerkes für Fußgänger
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
 - b) Errichtung einer Querunginsel
=>Berücksichtigung: Querunginsel (in Höher Hauser Straße 19/ St.-Ulrichs-Weg 2)
 - c) Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
- Querungshilfe für Fußgänger in der Hauser Straße westlich der Unterführung:
 - d) Errichtung einer Querunginsel
 - e) Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Wegen der einseitigen Führung des Geh- und Radweges ist die Notwendigkeit einer Querungshilfe nicht gegeben. Zudem hätte die westliche Querungshilfe große zusätzliche bauliche Eingriffe zu Folge. Die Mehrkosten für Querunginsel, größere Brücke

und zusätzlicher Grunderwerb müssten von der Gemeinde Gauting getragen werden.

- Prüfung der Lage des Treppenanschlusses auf der Südseite der Hauser Straße ggü. der Einmündung Königswieser Straße -> Verschiebung in Richtung Westen, um die gegenüberliegende Gehweganlage sicher zu erreichen mit Verweis auf Schaffung einer Querungshilfe
=>Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
- Verlängerung des Gehweganschlusses in die Königswieser Straße hinein
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Da in der Königswieser Straße kein Gehweg vorhanden ist, wird das Ende des Gehweges wie in der Planung (Planungsstand 20.01.2017) vorgesehen im Bereich des Abrundungsendes der Einmündung als ausreichend angesehen. Bei der Königswieser Straße handelt es sich ferner um eine gemeindliche Straße. Der Gehweg fällt somit in die Straßenbaulast der Gemeinde Gauting.
- Schaffung einer Möglichkeit, den Radverkehr aus Gauting kommend in die Hauser Straße vor der Unterführung einzufädeln
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Der Geh- und Radweg ist nicht Inhalt der Planfeststellung. Dennoch ist es möglich bei einem separaten Bau des Geh- und Radwegs eine Aufstellfläche für Radfahrer herzustellen.
- die Gehweganschlüsse beginnen bzw. enden oftmals mit Versickerungsmulden, hier besteht Klärungsbedarf zu der weiterführenden Verkehrsführung der s.g. schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie hinsichtlich der zukünftigen Unterhaltslast der Versickerungsmulden im Bereich der einmündenden Gemeindestraßen
=>Äußerung des Vorhabenträgers: Für den Unterhalt der Entwässerungsmulden der einmündenden Gemeindestraßen ist die Gemeinde Gauting zuständig.
- Herstellung einer Gehweganlage im Bereich der Grundstücke Hauser Straße 23-25 bzw. von der EÜ bis Perfallstraße
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Eine Erweiterung des Gehwegs liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Gauting und steht in keinem Zusammenhang zur kreuzungsbedingten Umbaumaßnahme. Im Bauwerksbereich ist auf der Südseite kein Gehweg vorgesehen, sodass eine Weiterführung nicht vorliegt.
- Überprüfung der Möglichkeit der Erneuerung/ Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Baubereich der Ortsdurchfahrt der STA3
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gauting.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Mitverlegung von Leerrohren (beidseitig) als strategische Leerrohrverlegung für die Aufnahme von Glasfaserkabel (Breitband-Ausbau)
=>keine Berücksichtigung in 1. Tektur Planungsstand 13.03.2019
Äußerung des Vorhabenträgers: Leerrohre können bei der Bauausführung berücksichtigt werden.
- Bau der Querunginsel am südwestlichen Ortseingang (Höhe Wertstoffhof) von Königswiesen als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme resultierend und zugesagt mit dem Umbau der Waldkreuzung
=>im November 2018 errichtet/ fertiggestellt

gez. Bruns/ 11.07.2019

Fachbereich 31/ Ordnungsamt:

Nach Durchsicht der 1. Tektur vom 13.03.2019 – Verkehrsflächenplan und der darin aufgezeigten wesentlichen Änderungen – wurden die Änderungswünsche berücksichtigt. Keine weiteren Einwände.

gez. Donner/ 10.07.2019

Fachbereich 28/ Umwelt und Naturschutz

- Im Erläuterungsbericht zu den Planfeststellungsunterlagen ist unter „9.3.2 Eingriffsregelung gem. BNatSchG“ die Wiederherstellung eines strukturreichen Laubwaldbestands aufgeführt. Dabei sollen für eine Fläche von 680 m² 6 größere Solitäre Bäume gepflanzt werden, der Rest soll aufgeforstet werden. Die Gemeinde Gauting fordert, dass in dem betreffenden Bereich mindestens 12 Solitäre Bäume im Stammumfang von 25 cm gepflanzt werden, um den Verlust des wertvollen Baumbestands adäquat auszugleichen.

=> Äußerung des Vorhabenträgers: Die Maßnahmen sind vom Grundsatz her mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Solitäre Bäume wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung festgelegt, damit sich der Waldbestand für das Ortsbild möglichst schnell wieder entwickeln kann. Für die Solitäre Bäume ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit einem Stammumfang von 30-35 cm sogar eine größere Pflanzqualität genannt als von der Gemeinde gefordert. Die Solitäre Bäume stellen das Grundgerüst für den neuen kleinen Wald-/Gehölzbestand dar und werden mit weiteren Bäumen und Sträuchern unterpflanzt, so dass sich ein strukturreicher, vielfältiger Bestand entwickeln kann.

Bei einer Flächengröße von insgesamt 680 m² bilden 6 Solitäre Bäume ein optisch ansprechendes Grundgerüst. Die Solitäre Bäume sollen untereinander einen Abstand von mindestens 8 m besser 10 m haben, damit sich die Baumkronen gut entwickeln können. 12 Solitäre Bäume würden auf der relativ kleinen Fläche zu dicht stehen. Hinzu kommt, dass die Böschungsfäche an der Mühlstraße nicht mit den Solitäre Bäumen bepflanzt werden sollte und die Verkehrssicherungsabstände zu beachten sind, so dass die verbleibende Pflanzfläche für die Solitäre Bäume bei max. 500 m² liegt.

Erneute Stellungnahme:

Die Gemeinde sollte hier entschädigt werden. Wer bekommt die Ersatzzahlung? Die Gemeinde Gauting? 74.950 €

Zudem sind alle Gehölze dieser Flächen im Bebauungsplan Nr. 135/GAUTING zum Erhalt festgesetzt. Die Wiederherstellung ist auf jeden Fall sicher zu stellen auch die Entwicklungspflege der großen Solitäre Bäume ist vom Verursacher zu übernehmen.

Unter Punkt A5 Wiederherstellung LBP eines strukturreichen Laubwaldbestandes sollen für eine Fläche von 720 m² nur 6 größere Solitäre Bäume gepflanzt werden, der Rest soll aufgeforstet werden. Aus Sicht der Gemeinde sollte hier mindestens das Doppelte an Solitäre Bäumen in dem von der Gemeinde beschlossenen Stammumfang von 20-25 cm gepflanzt werden. Aufgrund der aktuellen Klimlage und der größeren Trockenphasen hält die Gemeinde an dem geforderten Stammumfang fest. Eine größere Pflanzqualität halten wir dort aufgrund der Pflege (gießen) nicht als sinnvoll.

Es sind insgesamt keine Pflanzqualitäten im LBP angegeben.

Die Anmerkungen aus dem FB 28 wurden unzureichend abgewogen.

Inklusionsbeauftragte der Gemeinde:

- Auch während der Bauphase muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung die Baustelle verkehrssicher nutzen können. Übersichtliche Absperrungen, Querungen, die gut genutzt werden können und eine ausreichend lichte Breite des Gehwegs sind erforderlich, damit auch z.B. Rollstuhlfahrer den Weg gut nutzen können. Während der Bauphase muss vor Ort ein Ansprechpartner vorhanden sein, der bewegungseingeschränkten Personen Hilfe leisten kann.
- Für eine sichere Verkehrsführung sind die Bordsteinabsenkungen so zu gestalten, dass die Querung der Fahrbahn sowohl für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als auch für blinde Menschen möglich ist. Es ist zu vermeiden, dass die Fahrbahn schräg zu überqueren ist, da blinde Menschen von einer geraden Führung ausgehen und Kurven im Querungsverlauf nicht erkennen

können. Ampeln für Fußgänger sind mit Blindensignal auszustatten.

=> Äußerung des Vorhabenträgers: Die Sicherheitsvorschläge werden soweit wie möglich während der Bauausführung von beiden Kreuzungspartnern berücksichtigt.

Erneute Stellungnahme:

Wie bei allen baulichen Veränderungen wird gebeten, die Grundlagen des barrierefreien Bauens zu beachten. Es gibt von der Bayerischen Architektenkammer eine Planungsgrundlage für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. In diesem umfangreichen Leitfadens für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure, Städte und Gemeinden, öffentliche Verkehrsträger sind alle relevanten Informationen zur DIN 18040 enthalten, die benötigt werden, um die Unterführung nach dem Stand der DIN zu gestalten.

Fachbereich 41 / Liegenschaften

- Die während der Bautätigkeit in Anspruch genommenen gemeindlichen Flächen müssen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Durch entsprechende Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss ist für die gerodeten Bäume (Holzwerte etc.) die Leistung von Schadenersatz festzulegen. Zudem sind alle Gehölze auf den während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen im Bebauungsplan Nr. 135/GAUTING zum Erhalt festgesetzt. Für die Rodung dieser Bäume ist es erforderlich, im Rahmen der Planfeststellung Rodungsgenehmigungen zu erteilen.

=> Äußerung des Vorhabenträgers: Der Forderung kann stattgegeben werden bzw. wird im Rahmen des LBP berücksichtigt und wird während der Bauausführung von beiden Kreuzungspartnern berücksichtigt werden.

Erneute Stellungnahme:

Die während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen gemeindlichen Flächen müssen nach Beendigung wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt werden. Hierüber ist eine Vereinbarung mit der Bahn bzw. dem Straßenbauamt abzuschließen.

Ansonsten schließt sich der Fachbereich 41 den Ausführungen des Fachbereichs 25 / Tiefbau an.

gez. Böck / 15.07.2019

Sonstiges

- Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 17 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.0) der Regelquerschnitt der Königswieser Straße falsch angegeben wurde. Es ergibt sich eine Gesamtquerschnittsbreite von 5,75 m (und nicht wie im Bericht angegeben von 6,75 m).

=> Äußerung des Vorhabenträgers: Die Gesamtbreite der Königswieser Straße setzt sich zusammen aus 2 x 0,50 m breiten Banketten und einer Fahrbahn von 4,75 m Breite. Zusammen ergibt dies eine Gesamtbreite von 5,75 m, die auf Seite 17 im Erläuterungsbericht korrigiert wird.

Erneute Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Korrektur nicht durchgeführt wurde und nach wie vor der falsche Wert aufgeführt ist.

- Es werden folgende weitere Maßnahmen als erforderlich erachtet:
 - Schaffung einer sicheren Verkehrsführung der schwächeren Verkehrsteilnehmer durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Planbereich
 - Schaffung sicherer Querungshilfen in der Hauser Straße im Planbereich
 - Einrichtung von Pendelbuslinien zwischen Gauting und Königswiesen während der Bauphase mit Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger
 - Verkürzung der Bauzeit durch geänderte/angepasste Technologien und/oder Bauweise
 - Überprüfung der Möglichkeiten, im Zeitraum der Straßenbauarbeiten eine halbseitige Verkehrsfreigabe zu ermöglichen

=> Äußerung des Vorhabenträgers: Planungsprämisse bei der vorliegenden Planung und der gewählten Bauverfahren ist es, die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Aufgrund der engen örtlichen Verhältnisse sind jedoch Einschränkungen unvermeidbar.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0880) vom 17.07.2019 zum Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Hauser Straße“ in Königswiesen.
2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme zu diesem Vorhaben folgende Beschlüsse:
 - 2.1 Die Fortführung des Geh- und Radwegs von der Königswieser Straße in Richtung Osten zur Hauser Kreuzung STA 3/St 2063 soll unbedingt möglich sein. Derzeit würden die in den Unterlagen geplanten Dämmböschung und Versickerungsbecken die Trasse kreuzen und die Fortführung des Geh- und Radwegs behindern. Von Seiten der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Planung um die Angleichung an den Bestand handelt und somit eine Übergangslösung dargestellt ist.
 - 2.2 Weiterhin ist zu beachten, dass alle in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand bzw. nach den Vorgaben der betreffenden Bebauungspläne wieder hergestellt werden müssen.
 - 2.3 Im Bebauungsplan Nr. 135/GAUTING sind alle Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Die Wiederherstellung ist auf jeden Fall sicherzustellen, auch die Entwicklungspflege der großen Solitärbäume ist vom Verursacher zu übernehmen.
Unter Punkt A5 Wiederherstellung LBP eines strukturreichen Laubwaldbestands sollen für eine Fläche von 720 m² nur 6 größere Solitärbäume gepflanzt werden, der Rest soll aufgeforstet werden. Hier sollte mindestens das Doppelte an Solitärbäumen in dem von der Gemeinde beschlossenen Stammumfang von 20-25 cm gepflanzt werden. Aufgrund der aktuellen Klimalage und der größeren Trockenphasen hält die Gemeinde an dem geforderten Stammumfang fest. Eine größere Pflanzqualität wird dort aufgrund der Pflege (gießen) nicht als sinnvoll gehalten. Es sind insgesamt keine Pflanzqualitäten im LBP angegeben, diese sollten dort aber aufgenommen werden.
Die Gemeinde sollte hier entschädigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Ersatzzahlung in Höhe von 74.950 € der Gemeinde zufließt.
 - 2.4 Es wird gebeten, die Grundlagen des barrierefreien Bauens gemäß DIN 18040 entsprechend der Planungsgrundlage der Bayerischen Architektenkammer zu beachten.
 - 2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor auf S. 17 des Erläuterungsberichts der Regelquerschnitt der Königswieser Straße falsch angegeben ist. Er weist eine Gesamtbreite von 5,75 m auf und nicht von 6,75 m.

Gauting, 19.07.2019

Unterschrift